

Artikel III

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Oktober 1993

Für das Land Baden-Württemberg
Der Finanzminister
Gerhard Mayer-Vorfelder

Für den Freistaat Bayern
vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten
Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Waldenfels

Für das Land Berlin
Der Senator für Finanzen
Elmar Pieroth

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister der Finanzen
Klaus-Dieter Kühbacher

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
V. Kröning

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Finanzbehörde
Curilla

Für das Land Hessen
Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Finanzministerin
B. Kleedehn

Für das Land Niedersachsen
für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Finanzministerium, Minister
i. V. Neuber

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Finanzen
Gernot Mittler

Für das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Minister der Finanzen
Hans Kasper

Für den Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Finanzen
Karl-Heinz Carl

Für das Land Sachsen-Anhalt
für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
W. Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein
für die Ministerpräsidentin
Der Minister für Finanzen und Energie
Claus Möller

Für das Land Thüringen
für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

Klaus Zeh

- GV. NW. 1994 S. 242.

205

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Abkommens
über die Einrichtung
einer Zentralen polizeilichen Ermittlungsstelle
für die Strafverfolgung
von Mitgliedern
ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen
und Verfolgung von Straftaten
im Zusammenhang
mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV)**

Vom 10. Mai 1994

Nachdem alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei des Landes Berlin hinterlegt worden sind, ist das Abkommen über die Einrichtung einer Zentralen polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV) gemäß § 13 Absatz 1 am 1. März 1994 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 10. Mai 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

- GV. NW. 1994 S. 243.

223

**Gesetz
zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften
(Rechtsgrundlagengesetz)**
Vom 17. Mai 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Schulordnungsgesetz

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz - SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1994 (GV. NW. S. 118), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Überzeugung des anderen,“ die Wörter eingefügt „zur Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen,“.
- Nach Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Sexualerziehung gehört zum Erziehungsauftrag der Schule. Sie erfolgt fächerübergreifend und ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen. Sie soll die Schüler zu verantwortungsbewußten, eigenverantwortlichen und sittlich begründeten Entscheidungen und Verhaltensweisen sowie zur gleichberechtigten Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, und zur Toleranz gegenüber anderen Lebensweisen befähigen. Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Methoden der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.“

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) In Erziehung und Unterricht ist Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und Wertvorstellungen zu wahren und alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte.“

4. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 2

Schulverwaltungsgesetz

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NW. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 werden als §§ 19, 19a und 19b eingefügt:

„§ 19

Schutz der Daten von Schülern und Erziehungsberechtigten

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schüler und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schüler und Erziehungsberechtigte sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben dürfen auch mit Einwilligung weder erhoben noch gespeichert werden.

(3) Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängern und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder für eine sonderpädagogische Förderung erforderlich ist. Andere Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatzes 2 zulässig. Aus Tests und schriftlichen Befragungen dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden. Tests zur Leistungsbewertung in Schulen bleiben unberührt.

(4) Verhaltensdaten von Schülern, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen, Ergebnisse aus in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Tests, aus psychologischen und ärztlichen Untersuchungen dürfen automatisiert nicht verarbeitet werden. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Dies gilt auch für entsprechende außerschulische Daten, die der Schule amtlich bekanntgeworden sind.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schüler an Berufsschulen nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schüler und der Erziehungsberechtigten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder

wenn der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(6) Erziehungsberechtigte und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechnete Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Auskünfte über medizinische oder psychologische Daten dürfen, wenn eine Beeinträchtigung für Leib oder Leben des Betroffenen zu befürchten ist, nur über einen Arzt oder Psychologen bekanntgegeben werden; bei minderjährigen Schülern erhalten diese Auskünfte die Erziehungsberechtigten.

§ 19a

Schutz der Daten von Lehrern

(1) Daten der Lehrer, Lehramtsanwärter und Studienreferendare dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Unterrichtsorganisation sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung dürfen Studienseminare und Prüfungsämter, das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung und das Landesinstitut für internationale Berufsbildung die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge, Lehramtsanwärter und Studienreferendare sowie Lehrer verarbeiten. § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 6 gelten entsprechend.

(2) In Dateien der Schulaufsichtsbehörden dürfen Daten der Lehrer, Lehramtsanwärter und Studienreferendare verarbeitet werden, soweit dies für Zwecke des Unterrichtsbedarfs, für Personalmaßnahmen, für die Stellenbewirtschaftung oder für sonstige schulaufsichtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dazu dürfen regelmäßig Daten von den Schulen und den Studienseminaren an die Schulaufsichtsbehörden und an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik übermittelt werden. Verhaltensdaten von Lehrern, Lehramtsanwärtern und Studienreferendaren, Daten über ihre gesundheitlichen Auffälligkeiten mit Ausnahme des Grades einer Behinderung, Ergebnisse von psychologischen und ärztlichen Untersuchungen sowie Daten über soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen die nach Absatz 2 in Dateien der Schulaufsichtsbehörden gespeicherten Daten der Lehrer, Lehramtsanwärter und Studienreferendare dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik regelmäßig übermittelt und zur Erstellung einer Statistik genutzt werden, soweit die Verarbeitung von Daten mit Personenbezug für die statistische Aufbereitung erforderlich ist.

(4) Im Rahmen der Haushaltskontrolle dürfen Daten der Lehrer, Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die Bedienstete des Landes sind, an das Landesamt für Besoldung und Versorgung regelmäßig übermittelt und für diesen Zweck verarbeitet werden.

(5) Daten der Lehrer dürfen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften regelmäßig übermittelt werden, soweit dies für die Erteilung des Religionsunterrichts erforderlich ist.

(6) Zur Übermittlung von Daten in den Fällen der Absätze 2 bis 4 können automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.

§ 19b

Ergänzende Regelungen

(1) Ergänzend zu den §§ 19 und 19a gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Die §§ 19 und 19a gelten für Ersatzschulen in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Regelungen nicht bestehen.

(3) Das Kultusministerium bestimmt mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags durch Rechtsverordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrer, Lehramtsanwärter und Studienreferendare und regelt dabei im einzelnen

1. die Verarbeitung der Daten der Schüler und der Erziehungsberechtigten zu den in § 19 genannten Zwecken,
 2. die Verarbeitung der Daten der Lehrer, Lehramtsanwärter und Studienreferendare zu den in § 19 a genannten Zwecken,
 3. die regelmäßige Übermittlung der Daten der Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrer, Lehramtsanwärter und Studienreferendare an die in den §§ 19 und 19 a genannten Stellen; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen,
 4. die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Übermittlung von Daten der Lehrer, Lehramtsanwärter und Studienreferendare gemäß § 19 a Abs. 6; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen,
 5. die Dauer der Speicherung der Daten sowie das Verfahren zur Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Daten und Akten."
2. § 26 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. das Verfahren für die Aufnahme in die Schule, den Schulwechsel und die Beendigung des Schulverhältnisses; der Schüler kann entlassen werden, wenn er die Höchstausbildungsdauer überschreitet, in derselben Klasse oder Jahrgangsstufe zweimal hintereinander nicht versetzt wird oder als nicht schulpflichtiger Schüler trotz schriftlicher Warnung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.“
3. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In § 29 Abs. 2 werden vor Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Die Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Art und Umfang regelt die Allgemeine Schulordnung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Kultusminister
Hans Schwier

GV. NW. 1994 S. 243.

2251

Bekanntmachung der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren des Westdeutschen Rundfunks Köln

Vom 18. November 1993

Gemäß Artikel 4 § 4 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 (Bek. v. 20. 11. 1991, GV. NW.

S. 408) hat der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln mit Genehmigung der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Rundfunkteilnehmer, die im Anstaltsbereich des WDR wohnen, sich dort ständig aufhalten oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten.

§ 2

Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

Die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland - GEZ - führt als gemeinsames Rechenzentrum im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens Verwaltungsgeschäfte des Rundfunkgebühreneinzugs durch. Die Anschrift der GEZ lautet: Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln.

§ 3

Anzeigen, Formulare

Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich schriftlich der GEZ zuzuleiten. Hierfür sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Formulare werden vom WDR an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und vom WDR bekanntgegeben werden, kostenlos bereitgehalten. Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für sonstige Veränderungen, die das Rundfunkteilnehmerverhältnis einschließlich des Zahlungsverfahrens betreffen.

§ 4

Teilnehmernummer

Jeder Rundfunkteilnehmer erhält eine Mitteilung über seine Teilnehmernummer. Sie ist bei allen Mitteilungen, Anträgen und Zahlungen anzugeben.

§ 5

Zahlungen

(1) Der Rundfunkteilnehmer hat die Rundfunkgebühren auf seine Gefahr an die GEZ auf das Rundfunkgebührenabwicklungskonto ARD/ZDF bei der Postbank, Postgiroamt Köln, Konto-Nr. 123456-503 (BLZ 370 100 50) zu leisten.

(2) Der Rundfunkteilnehmer kann die Rundfunkgebühren auf folgenden Zahlungswegen entrichten:

- Nr. 1: Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift,
Nr. 2: Einzelüberweisung,
Nr. 3: Dauerüberweisung.

(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich evtl. Rücklastschriftkosten bei Zahlungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 hat der Rundfunkteilnehmer zu tragen.

§ 6

Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkgebühren nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von DM 8,- fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkgebührenschild durch Bescheid nach § 7 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag festgesetzt. Mit jedem Gebührenbescheid kann nur ein Säumniszuschlag erhoben werden.

(2) Im übrigen werden Gebühren und Auslagen im Verwaltungsverfahren entsprechend den landesrechtlichen Regelungen erhoben.

§ 7

Verrechnung

Zahlungen werden zunächst auf die Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Rundfunkgebühren, dann auf die Säumniszuschläge und dann auf die jeweils älteste Rundfunkgebührenschild verrechnet. Dies gilt auch dann,